

RS OGH 1988/11/29 15Os147/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1988

Norm

SGG §12 IG

SGG §16

StGB §80

StGB §81 A5

Rechtssatz

Schutzobjekt der §§ 80, 81 StGB ist das Leben bestimmter Personen, wogegen die Bestimmungen des SGG die Gefährdung der Volksgesundheit schlechthin pönalisieren; beim Bereitstellen von Heroin in einer Größenordnung von etwa 0,15 Gramm pro Person zum sofortigen Konsum durch schwer Süchtige ohne Erkennbarkeit (oder vorwerfbares Nichterkennen) von deren Alkoholisierung (und ohne sonstige Hinweise auf spezielle Gefahrenmomente) kann daher angesichts der Üblichkeit eines täglichen Heroinverbrauchs solcher Konsumenten von 0,25 bis zu 3,0 Gramm von der Vorhersehbarkeit einer unmittelbar daraus entstehenden Todesfolge nicht gesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 15 Os 147/88

Entscheidungstext OGH 29.11.1988 15 Os 147/88

Veröff: SSt 59/89

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0087802

Dokumentnummer

JJR_19881129_OGH0002_0150OS00147_8800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at